

Satzung

des

Wirtschaftsvereins „Sparkasse St. Margarethen-Wacken“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Die im Jahre 1869 von Einwohnern des Kirchspiels St. Margarethen gegründete „St. Margarethener Spar- und Leihkasse“ und die im Jahre 1870 von Einwohnern des Kirchspiels Wacken gegründete „Wackener Spar- und Leihkasse von 1870“ sind am 1. Januar 1970 zur „Sparkasse St. Margarethen-Wacken“ zusammengeschlossen worden. Diese Sparkasse wurde am 01.07.1990 mit der Spar- und Leihkasse der früheren Ämter Bordesholm, Kiel und Cronshagen (Bordesholmer Sparkasse) vereinigt.
- (2) Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsverein Sparkasse St. Margarethen-Wacken“ mit dem Sitz in St. Margarethen. Er ist rechtsfähig gem. § 22 BGB. Sein Interesse an der sparkassenmäßigen Versorgung der Geschäftsgebiete St. Margarethen und Wacken nimmt er ab 01. Juli 1990 durch Mitgliedschaft im Wirtschaftsverein Bordesholmer Sparkasse Finanzholding wahr. Der Verein untersteht der Aufsicht des Landes Schleswig-Holstein.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Wirtschaftsvereins soll vornehmlich sein, wer im Geschäftsgebiet der Sparkasse St. Margarethen-Wacken seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Personen, die Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönliche haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter, Beamtinnen oder Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, dürfen nicht Mitglied des Wirtschaftsvereins sein. Amtierende Vorstandsmitglieder der Bordesholmer Sparkasse AG können nicht Mitglied des Vereins werden. Ausnahmen sind zulässig.
- (2) Zur Aufnahme ist erforderlich
 - (a) ein Aufnahmebeschluss des Vorstandes,
 - (b) eine Erklärung des aufzunehmenden Mitgliedes gem. § 3,
 - (c) die Einzahlung eines Eintrittsgeldes von Euro 255,65.

- (3) Die eingezahlten Eintrittsgelder bilden die Mitgliedsguthaben der Mitglieder. Sie werden in gleicher Weise verzinst, wie die des Wirtschaftsvereins Bordesholmer Sparkasse Finanzholding.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
- (a) durch Tod,
 - (b) durch Austritt,
 - (c) durch Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist erklärt werden.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, den Ausschluss eines Mitgliedes zu beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn es
- (a) in Vermögensverfall gerät oder
 - (b) die Geschäftsfähigkeit oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder
 - (c) den Interessen des Vereins, des Wirtschaftsvereins Bordesholmer Sparkasse Finanzholding oder der Bordesholmer Sparkasse AG in gröblicher Weise zuwiderhandelt.
- Der Beschluss des Vorstandes ist mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss zu. Er ist durch eingeschriebenen Brief an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes einzulegen.
- (7) Nach Erlöschen der Mitgliedschaft werden die Mitgliedsguthaben erst ausgezahlt, wenn die Entlastung für die Rechnung des Jahres erteilt ist, in dem die Mitgliedschaft erloschen ist.
- (8) Die Mitgliedschaft ist mit Genehmigung des Vorstandes übertragbar. Sie kann weder verpfändet noch mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 3

Haftung

- (1) Die Mitgliedsguthaben haften für die Verbindlichkeiten des Wirtschaftsvereins Bordesholmer Sparkasse Finanzholding. Darüber hinaus haften die Mitglieder nicht.
- (2) Die Mitglieder haben bei ihrem Eintritt die Übernahme dieser Haftung schriftlich anzuerkennen.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind
(a) die Mitgliederversammlung
(b) der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - (b) Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 2 Abs. 6 und § 7 Abs. 4,
 - (c) Änderung der Satzung; bei einer Änderung der §§ 1 (2) sowie 10 (2) ist die vorherige Zustimmung des Wirtschaftsvereins Bordesholmer Sparkasse Finanzholding notwendig;
 - (d) (weggefallen)
 - (e) Wahl der beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die für den Verwaltungsrat des Wirtschaftsvereins Bordesholmer Sparkasse Finanzholding vorzuschlagen sind. Dabei ist jeweils eine Kandidatin oder ein Kandidat aus den Bereichen St. Margarethen und Wacken zu berücksichtigen,
 - (f) Auflösung des Vereins und Bestellung der Liquidatoren,
 - (g) Wahl von zwei Kassenprüfenden aus ihrer Mitte.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder der vierte Teil der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Mitglieder sind zu der Versammlung vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abgesandt werden. Die Einladung kann durch Bekanntmachung gemäß § 13 erfolgen. Zusatzanträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge nach Abs. 2 Ziff. a) und e) müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich der oder dem Vereinsvorsitzenden eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet sein. Außerdem ist die schriftliche Zustimmung der oder des Vorgeschlagenen beizufügen. Anträge auf Abberufung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung soll abwechselnd im Raum St. Margarethen und Wacken stattfinden.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die oder der Vorsitzende. Sie oder er wird im Verhinderungsfalle durch ihre oder seine Stellvertretung und, falls auch diese verhindert ist, durch das älteste Vorstandsmitglied vertreten.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Versammlung oder ihre oder seine Stellvertretung zu ziehendes Los.
- (5) Bei der Beschlussfassung über persönliche Fragen, insbesondere bei Wahlen, muss die Abstimmung geheim sein und durch Stimmzettel vorgenommen werden. Abstimmung durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt und es sich nicht um die in § 5 Abs. 2 unter Buchstabe a), b), e) und f) genannten Angelegenheiten handelt.
- (6) Beschlüsse zu § 5 Abs. 2 Buchstabe c) und f) bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Bei gleicher, für eine Wahl entscheidende Stimmenzahl entscheidet das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung oder ihrer oder seiner Stellvertretung zu ziehende Los über die Wahl.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden, einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglied und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Schriftführerin oder der Schriftführer wird von der oder dem Vorsitzenden bestimmt.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern; 4 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Dabei sollen möglichst je die Hälfte der Mitglieder ihren Wohnsitz im Geschäftsbereich St. Margarethen bzw. im Geschäftsbereich Wacken haben. Weiter gehören die Verwaltungsratsmitglieder des Wirtschaftsvereins Bordesholmer Sparkasse

Finanzholding aus dem Geschäftsbereich St. Margarethen-Wacken kraft ihres Amtes dem Vorstand an.

- (2) Als Mitglieder des Vorstandes dürfen nur solche Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der (Wieder-)Wahl die dann geltende Regelaltersgrenze für den Rentenbezug in der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht überschritten haben, jedoch endend spätestens mit der Vollendung des 70. Lebensjahres, die in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und durch ihre besondere Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Erfahrung geeignet sind, diesen Verein, den Wirtschaftsverein Bordesolmer Sparkasse Finanzholding und die Bordesolmer Sparkasse AG zu fördern und das Vertrauen zu ihnen in der Bevölkerung zu festigen. Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder die als Schuldnerin oder Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach der Zivilprozessordnung oder der Abgabenordnung in den letzten 10 Jahren verwickelt waren oder noch sind oder deren wirtschaftliche Bonität gefährdet ist, dürfen nicht als Mitglieder des Vorstandes gewählt werden.
- (3) Als Mitglieder des Vorstandes dürfen solche Personen nicht gewählt werden, die Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats-, Vorstandsmitglieder oder Beamtinnen oder Beamte oder Angestellte eines anderen Kreditinstitutes oder anderer Unternehmen sind, die im Wettbewerb mit der Bordesolmer Sparkasse AG Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, Beschäftigte der Steuerbehörden und Mitarbeitende der Bordesolmer Sparkasse AG.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen des Abs. 2 während der Wahlperiode, so kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (5) Tritt während der Wahlperiode ein Hinderungsgrund nach Abs. 3 ein, so endet die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (6) Die Mitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wird durch Ausscheiden eines Mitgliedes vor Ablauf der Amtszeit die Neuwahl eines Nachfolgers erforderlich, so gilt für diesen die restliche Amtsdauer des Vorgängers. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Eintritt der neuen Mitglieder in ihrem Amt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben jederzeit die Belange des Vereins und des Wirtschaftsvereins Bordesolmer Sparkasse Finanzholding sowie der Bordesolmer Sparkasse AG zu wahren und zu fördern. Sie sind zur Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung verpflichtet. Bei Verletzung ihrer Pflichten haften sie nur dem Verein.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt ehrenamtlich.

- (9) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der oder dem Vorsitzenden zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Er hat hierbei ausdrücklich auf die Pflicht zur Wahrung der Verschwiegenheit hinzuweisen. Die Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt fort.

§ 8

Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder aus dem Geschäftsbereich St. Margarethen und die Vorstandsmitglieder aus dem Geschäftsbereich Wacken haben abwechselnd ein Vorschlagsrecht für die Wahl der oder des Vorsitzenden.
- (3) Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertretung dürfen nicht im gleichen Geschäftsbereich ihren Wohnsitz haben.
- (4) Die Stellvertretung vertritt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei deren oder dessen Verhinderung. Ist auch die gewählte Stellvertretung an der Ausübung ihrer Befugnisse verhindert, dann tritt an ihre Stelle das älteste Mitglied des Vorstandes.

§ 9

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf ein und leitet die Sitzungen. Die oder der Vorsitzende muss den Vorstand innerhalb von drei Tagen einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es unter Angabe des Zweckes beantragen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder des Wirtschaftsvereins Bordesholmer Sparkasse Finanzholding und der Bordesholmer Sparkasse AG nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird von der oder dem Vorsitzenden und einem ihrer oder seiner Stellvertretenden gesetzlich vertreten.
- (2) Die administrativen Kosten, sowie die Kosten der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen des Vereins trägt der Wirtschaftsverein Bordesholmer Sparkasse Finanzholding. Der Verein legt zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenbericht vor.

§ 11

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als dreiviertel der Mitglieder anwesend, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Im Falle der Auflösung findet die Liquidation nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches statt. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung andere Personen zu Liquidatoren bestellt.
- (4) Der Vorstand hat die Auflösung dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekanntzugeben, die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.
- (5) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben sind, werden nicht weiter verzinst.

- (6) Im Falle der Beendigung des Vereins gemäß § 45 Abs. 1 BGB fällt das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die „Stiftung der Spar- und Leihkasse der früheren Ämter Bordesholm, Kiel und Cronshagen für Kultur, Umwelt und Soziales“, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften verfolgt.

§ 13

Bekanntmachung des Vereins

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Aushang in den Kassenräumen der Filialen St. Margarethen und Wacken der Bordesholmer Sparkasse AG.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung nach § 33 Abs. 2 BGB.
- (3) Satzungsänderungen sind gemäß § 13 unverzüglich bekanntzumachen.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tage ihrer Bekanntmachung nach § 13 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.